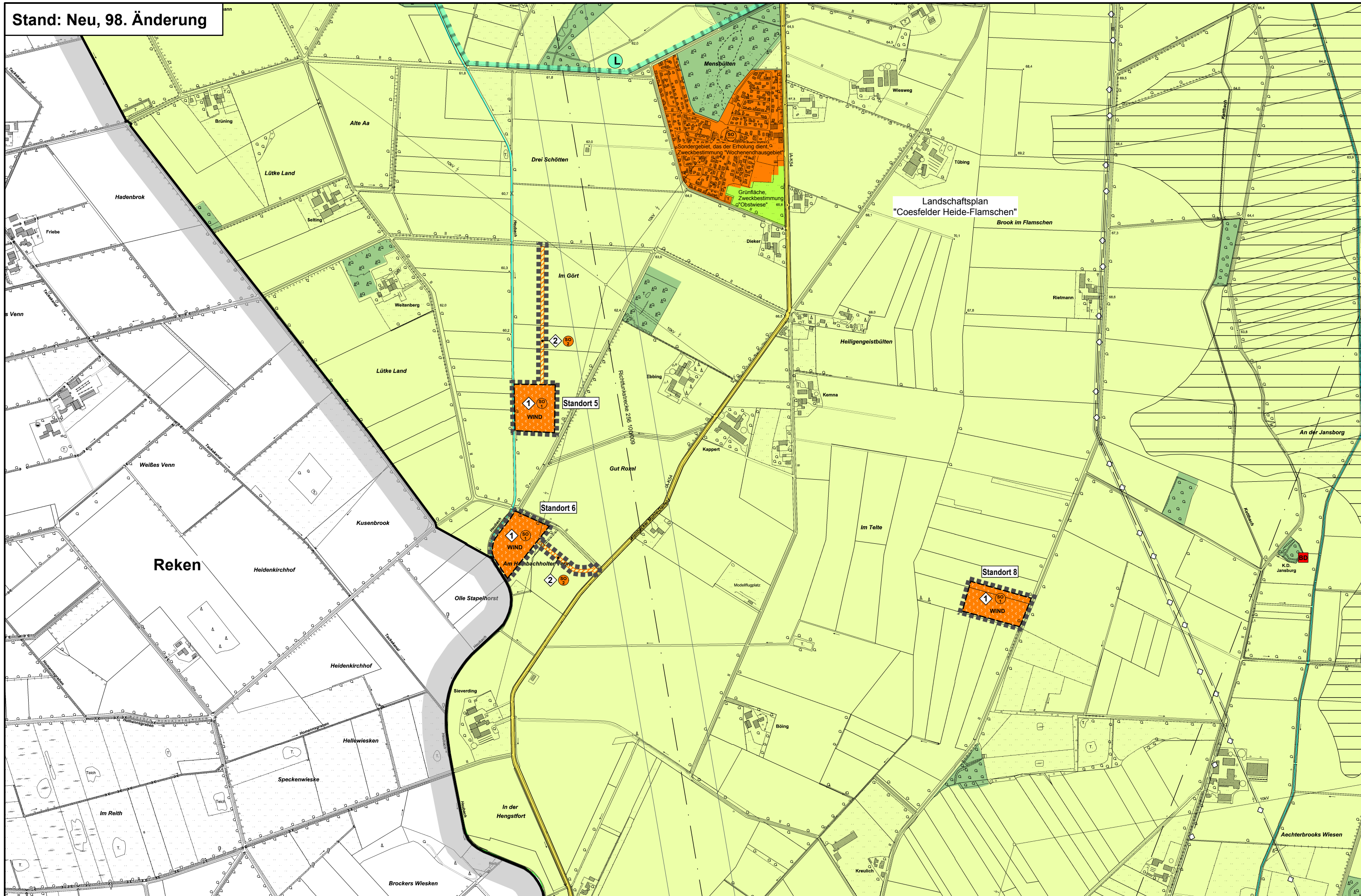
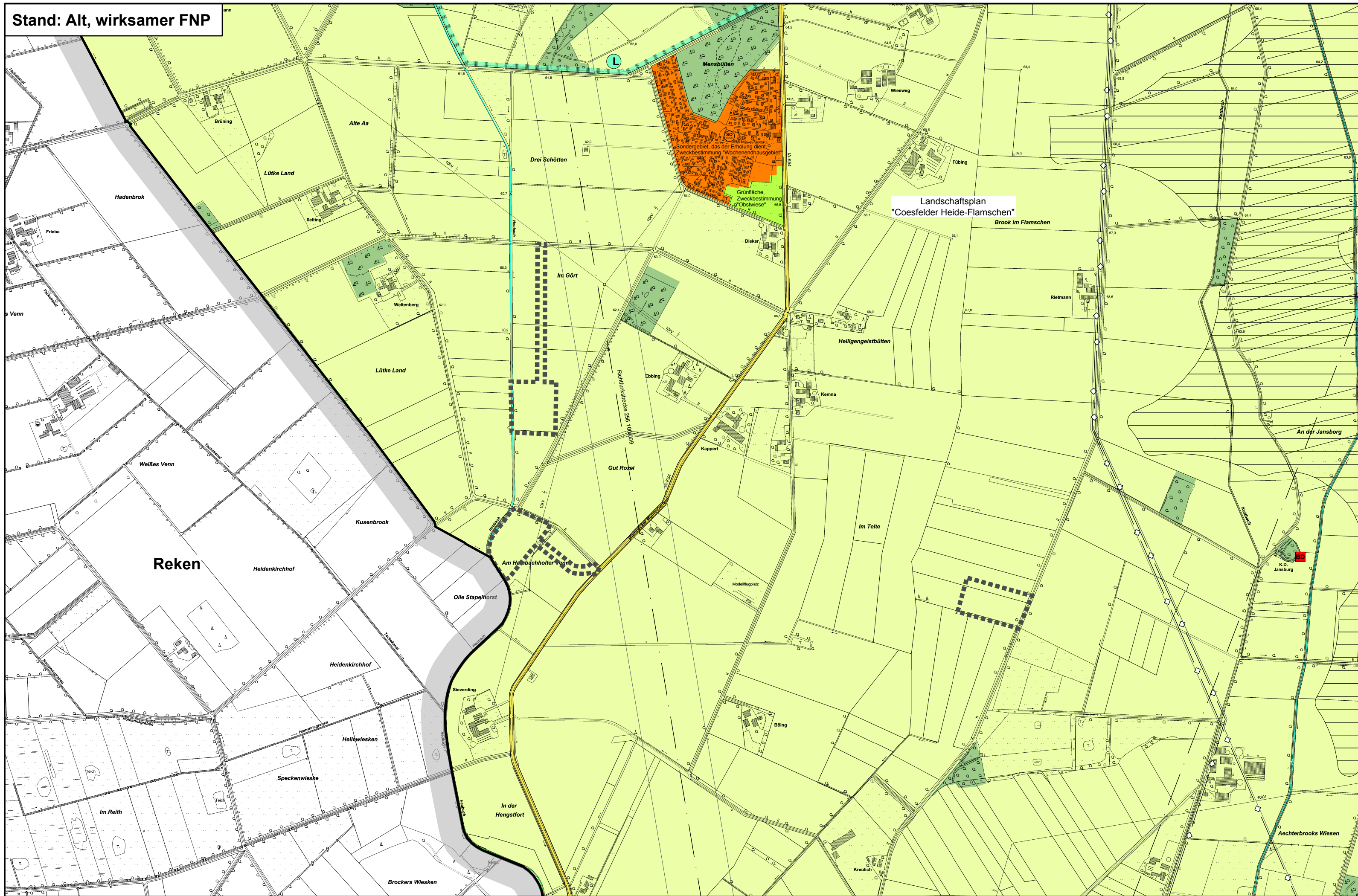




DARSTELLUNGEN
im Änderungsbereich und der näheren Umgebung

Darstellungen gemäß § 5 BauGB

- Änderungsbereiche für die 98. Änderung mit Nummerierung
- Fläche für die Landwirtschaft
- Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO
Zweckbestimmung: „Windenergie, nachrangig Landwirtschaft“
- Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO
Zweckbestimmung: „Dauerhaft befestigte Zuwegung zu einem Windenergiestandort“,
als das Sondergebiet überlagernde Darstellung
- Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land gem. § 249c BauGB
als das Sondergebiet überlagernde Darstellung
- Sondergebiet, das der Erholung dient, Zweckbestimmung „Wochenendhausgebiet“
gemäß § 10 Abs. 1 BauNVO
- Leitung unterirdisch
- Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße
- Wasserfläche
- Grünfläche, Zweckbestimmung: „Obstwiese“
- Wald

Nachrichtliche Übernahmen

- Bodendenkmal
- Landschaftsschutzgebiet
- Richtfunk

Sonstige Darstellungen

- Stadtgrenze
- Flächen für Windkraftanlagen

ERLÄUTERUNG der Änderungen

- Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung: „Windenergie, nachrangig Landwirtschaft“
- Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung: „Dauerhaft befestigte Zuwegung zu einem Windenergiestandort“

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Aufstellungsbeschluss
Der Rat der Stadt Coesfeld hat am ... gemäß § 2 und § 2a des Baugesetzbuches beschlossen,
die 98. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen.
Dieser Beschluss ist am ... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Coesfeld, den ...
Bürgermeisterin
(Eliza Diekmann-Cloppenburg)

Frühzeitige Unterrichtung
Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
über die Bauleitplanung hat in der Zeit vom ... bis ... einschließlich gemäß
§ 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 des Baugesetzbuch stattgefunden.

Coesfeld, den ...
Bürgermeisterin
(Eliza Diekmann-Cloppenburg)

Veröffentlichung im Internet
Der Rat der Stadt Coesfeld hat am ... gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches beschlossen,
diese 98. Änderung des Flächennutzungsplanes – Entwurf mit Begründung – im Internet zu veröffentlichen.

Coesfeld, den ...
Bürgermeisterin
(Eliza Diekmann-Cloppenburg)

Diese 98. Änderung des Flächennutzungsplanes – Entwurf mit Begründung – hat gemäß § 3 Absatz 2 des
Baugesetzbuches in der Zeit vom ... bis ... einschließlich im Internet veröffentlicht
und öffentlich ausgelegt.
Diese Veröffentlichung im Internet wurde am ... ortsüblich bekannt gemacht.
Diese Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4
Absatz 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.

Coesfeld, den ...
Bürgermeisterin
(Eliza Diekmann-Cloppenburg)

Feststellungsbeschluss
Der Rat der Stadt Coesfeld hat gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches in der Sitzung am ...
über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden und die 98. Änderung des Flächennutzungs-
planes einschließlich Begründung festgestellt.

Coesfeld, den ...
Bürgermeisterin
(Eliza Diekmann-Cloppenburg)

Ausfertigungsvermerk
Es wird hiermit bestätigt, dass die vorliegende Ausfertigung dieser 98. Änderung des Flächennutzungsplanes
dem Feststellungsbeschluss des Rates der Stadt Coesfeld am ... zu Grunde lag und dem
Feststellungsbeschluss entspricht.

Coesfeld, den ...
Bürgermeisterin
(Eliza Diekmann-Cloppenburg)

Genehmigung
Diese 98. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Absatz 1 des Baugesetzbuches mit Verfügung
vom ... genehmigt worden.

Münster, den ...
Az.: ...
Die Bezirksregierung
Im Auftrag:

Inkrafttreten
Die Genehmigung der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Absatz 5 des Baugesetz-
buches am ... ortsüblich bekannt gemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung wird die 98. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Coesfeld, den ...
Bürgermeisterin
(Eliza Diekmann-Cloppenburg)

DARSTELLUNG von Regeln für artenschutzfachlich
wirksame Minderungsmaßnahmen in Beschleunigungs-
gebieten gemäß § 249c Abs. 3 BauGB

- HINWEISE**
- (1) Die Änderungsbereiche gelten als „Rotor-out-Zonen“ (der Rotorkreis darf außerhalb der Zonenabgrenzung liegen).
 - (2) Sonstige Nebenanlagen, die für den Betrieb der Windkraftanlage erforderlich sind sowie weitere untergeordnete Zusatznutzungen, die sich aus der Windenergieproduktion ergeben (z.B. zur Produktion von grünem Wasserstoff oder Batteriespeicher) sind zulässig.
 - (3) Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Coesfeld als Untere Denkmalbehörde und / oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251 / 591-8911), unverzüglich anzuzeigen. Im Übrigen gilt § 16Denkmalschutzgesetz NRW.
 - (4) Artenschutzfachlicher Hinweis: Um mit Durchführung des Vorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausschließen zu können, sind folgende Maßnahmen einzuhalten:
 - Zur Vermeidung von Störungen geschützter Vogelarten sind Baumaßnahmen nur außerhalb der Hauptbrut- und Aufzuchtzeiten, d.h. nicht in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.08. durchzuführen. Eine Ausnahme von dieser zeitlichen Vorgabe ist möglich, wenn in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Nach- weis erbracht wird, dass eine Betroffenheit von brütenden Vögeln ausgeschlossen werden kann.
 - Sollte eine Entfernung von Gehölzen zur Umsetzung des Planvorhabens notwendig werden, sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Einhaltung einer Bauzeitenregelung die Entfernung von Gehölzen betreffend auszuschließen. In Anlehnung an § 39 BNatSchG sind Gehölze außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, d.h. vom 01.10. bis 28./ 29.02. eines jeden Jahres zu entfernen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.

STADT Coesfeld
Flächennutzungsplan
98. Änderung

„Windenergie Heubachwiesen“



Verfahrensstand: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB

	Maßstab im Original	1 : 10.000
	Blattgröße	118 x 59
	Bearbeiter	Ahn / Stro
	Datum	18.06.2026

WP/ WoltersPartner Stadtplaner GmbH
Dürper Straße 15 • D-48653 Coesfeld
Telefon 02541 9408-0 • Fax 9408-100
stadtplaner@wolterspartner.de

Auftraggeber:
Stadt Coesfeld